

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung III/12 - Europäische und
Internationale Energiepolitik
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900 DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ergeht per Mail:

post.iii12@bmwfw.gv.at
katrin.forgo@bmwfw.gv.at
eva-maria.jungmeir@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
30. 11. 2017	Up/039/VG/DK MMag. Verena Gartner	3451	5.12.2017

Änderung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt; Vorschlag der Europäischen Kommission - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und nimmt wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die von der Europäischen Kommission (EK) geplanten kurzfristigen und scheinbar anlassfallbezogenen Änderungen werden von uns kritisch bewertet. Diese Überarbeitung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt hätte weitreichende Auswirkungen auf zukünftige Pipelineprojekte mit europäischen Drittstaaten. Aus Sicht der WKÖ ist die Errichtung zusätzlicher Energieinfrastruktur immer ein Beitrag zu einer gesteigerten Energieversorgungssicherheit. Unternehmen sollten grundsätzlich entscheiden können, ob ein konkretes Projekt notwendig bzw. ökonomisch sinnvoll ist.

Fehlende Planungs- und Rechtssicherheit

Abgesehen von der fraglichen regulatorischen Durchsetzbarkeit und der technischen Machbarkeit der geplanten Anwendung von EU-Recht auf Projekte in Ländern bzw. Wirtschaftsräumen außerhalb der EU (u.a. Russland, Nordafrika), würde die seitens der EK geplante Änderung bereits von Unternehmen getroffene Investitionsentscheidungen für künftige Pipelineprojekte maßgeblich beeinflussen. Die Folge wäre in Einzelfällen massive Rechtsunsicherheit (z.B. das Zusammenwirken von EU-Recht mit der United Nations Convention on the Law of the Seas UNCLOS).

Diskriminierung neuer Pipeline-Projekte

Da bestehende Pipelines laut Vorschlag vom Anwendungsbereich der neuen Regelungen ausgenommen werden können, kann die neue Regelung zu einer Diskriminierung von künftigen Pipelineprojekten (z.B. Nord Stream 2-Pipeline, Trans-Adriatic-Pipeline oder Turk Stream) führen. Dies trifft unserer Meinung nach umso mehr zu, als Pipelines, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Regelung fertiggestellt wurden, durch den jeweiligen Mitgliedstaat wiederum zeitlich limitiert vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden können. Somit würde es zu Diskriminierungen künftiger Pipelineprojekte gegenüber bestehenden Pipelines kommen.

Vorschlag widerspricht „Better Regulation“

Die geplante Richtlinien-Änderung soll ohne Impact Assessment, ohne Stakeholder-Konsultation und ohne regulatorischen Fitnesscheck durchgeführt werden. Entgegen der Meinung der EK geht die WKÖ davon aus, dass der vorliegende Vorschlag die regulatorischen Rahmenbedingungen von Import-/Export-Pipelines erheblich verändert. Grundlage des Änderungsvorschlags ist die Annahme der Kommission, dass der europäische Energie-Binnenmarkt nur dann funktionieren kann, wenn auch Import-Pipelines unter das Regime des 3. Energiepakets fallen würden. Dies ist ein gewichtiger Grund, der jedenfalls eines Impact Assessments sowie einer Stakeholder-Konsultation bedarf.

Die Vorgangsweise widerspricht somit den Prinzipien von „Better Regulation“. Die erforderlichen Analysen müssen unserer Ansicht zumindest nachgereicht werden. Auch die seitens der EK geplante „Fast track procedure“ erscheint uns hier fehl am Platz.

Da darüber hinaus für die nächste Legislaturperiode der EK (nach 1. November 2019) bereits eine umfangreiche Revision der Erdgas-Rechtsakte angekündigt wurde, bleibt auch die wichtige Frage unbeantwortet, inwiefern die hier geplante vorzeitige Teiländerung notwendig und sinnvoll ist. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags ist zu hinterfragen. Voreilige, inkonsistente Änderungen werden von uns kritisch gesehen.

Abweichendes Votum

Die Sparte Handel Niederösterreich betrachtet den Entwurf als inhaltlich nachvollziehbar und konsistent, da für Importleitungen dieselben Regeln (Unbundling) gelten sollen wie innerhalb der EU.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des österreichischen Standpunkts für die Verhandlungen auf europäischer Ebene.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin